
Werkleiter: Herr Hurtenbach
Sachbearbeiter: Herr Hurtenbach (Tel. 02641/975-231)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: AWB/440/2022

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes	20.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Erhebung von privatrechtlichen Entgelten

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss beschließt das Projekt weiter zu verfolgen und eine vergleichende Modellkalkulation erstellen zu lassen.

Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der AWB hatte in der Sitzung des Arbeitskreises Abfall am 20.04.2022 dargelegt, dass ggf. die Möglichkeit, die Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung für Gewerbebetriebe von öffentlichen Abfallgebühren auf private Entgelte umzustellen, finanzielle Vorteile erbringen könnte. Insbesondere der zukünftige (auch nachträgliche) Vorsteuerabzug der Investitionsgüter, die für diese Gruppe eingesetzt werden, könnte zu signifikanten finanziellen Vorteilen führen.

In einem ersten Schritt hat der AWB sodann die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Umstellung prüfen lassen und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner hiermit beauftragt.

Wir hatten folgende Fragen gestellt:

- a. Ist es möglich bzw. zulässig, die Leistungsbereiche bzw. Betätigungen des AWB zu trennen und einen Leistungsbereich über Gebühren und einen anderen Leistungsbereich über Entgelte zu finanzieren?
- b. Welche öffentlich-rechtlichen Beschränkungen bestehen dabei bzw. welche Vorgaben sind zu beachten?
- c. Welche steuerlichen Effekte ergeben sich dabei mit Vor- und Nachteilen?
- d. Welche Effekte ergeben sich für Zwecke und Ziele der Gebühren- bzw. Entgeltkalkulationen?
- e. Welche Einschränkungen ergeben sich gegebenenfalls daraus, dass in § 5 Abs. 2 LKrWG der Begriff der Entgelte nicht verwendet wird?

Das Ergebnis liegt nun vor (anbei) und ist in allen Punkten positiv bewertet worden.

Wir halten es nun für geboten, eine Modellkalkulation für diese finanzielle Neuordnung erstellen zu lassen, um dem Werksausschuss eine abschließende Beurteilung für diese Thematik zu ermöglichen. Je nach Ausgang kann die Umstellung letztendlich durch Beschluss über das Abfallwirtschaftskonzept 2023-2028 im Kreistag erfolgen.

Sascha Hurtenbach
Werkleiter

Anlagen zur Vorlage:

Schreiben von Schüllermann&Partner vom 09.09.2022